



Benutzungsordnung

§1 Bereitstellung

Der Verein stellt die Räume des Begegnungshauses Lützeltreff zur allgemeinen Benutzung als wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§2 Benutzungsrecht

- (1) Die Räumlichkeiten des Begegnungshauses Lützeltreff stehen Bürgern, Vereinen, Gruppen, Institutionen und Firmen Weinheims zur Verfügung.
- (2) Unter den gleichen Voraussetzungen können die im Mietvertrag genannten Räume und Einrichtungen auch Auswärtigen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Für parteipolitische Veranstaltungen oder Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit gefährden, stehen die Räume des Begegnungshauses Lützeltreff nicht zur Vermietung zur Verfügung. Weiterhin dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.
- (4) Der Nutzer versichert mit der Unterschrift unter den Mietvertrag, dass er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Er ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.
- (5) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum zugelassene Personenzahl (großer Saal 200 Personen, kleiner Saal 30 Personen) nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Nutzer für alle daraus entstehenden Schäden.
- (6) Sonderregelungen für die Vergabe der Räume in Härtefällen können vom Verein fallweise beschlossen werden.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht.

§3 Nutzung und Rücktritt vom Vertrag

- (1) Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung wird eine schriftliche/mündliche Zusage erteilt und für die Nutzung ein Mietvertrag abgeschlossen. Eine Nutzungsberechtigung entsteht erst mit Unterzeichnung des Vertragsformulars durch beide Vertragspartner.

(2) Ordentliche Kündigung

Der Nutzer kann den Nutzungsvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei dem Verein schriftlich (auch per E-Mail möglich: kontakt@hier-macht-was-auf.de) vorliegen. Tritt der Nutzer bis vier Wochen vor dem Nutzungszeitraum vom Mietvertrag zurück, ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 25€ fällig, nach diesem Termin ist die volle Nutzungsgebühr zu entrichten, falls eine andere Vermietung nicht möglich ist.

(3) Außerordentliche Kündigung

Der Verein ist berechtigt, den Mietvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt, grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung vorliegen und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

Räume und Anlagen können geschlossen werden. Ein Entschädigungsanspruch steht dem Nutzer in diesem Fall nicht zu.

§4 Allgemeines

(1) Der Verein überlässt dem Nutzer die im Mietvertrag genannten Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte zur Nutzung in dem Zustand wie besichtigt. Der Nutzer ist verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der Räume selbst vorzunehmen.

(2) Der Nutzer hat Sorge zu tragen, dass die Nachbarn des Begegnungshauses Lützeltreff durch Lärm auf der Straße und in den Räumen nicht belästigt werden. Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe sind alle Musik- und Lautsprecheranlagen so zu bedienen, dass die Anlieger nicht belästigt werden. Aus lärmschutztechnischen und baurechtlichen Gründen sind die Außentüren und Fenster der Räume ab 22 Uhr geschlossen zu halten. Im Haus ist dann Zimmerlautstärke einzuhalten. Es ist auch darauf zu achten, dass außerhalb des Hauses jegliche Lärmbelästigung unterbleibt.

(3) Der Nutzer muss dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Gemeindehaus/Lützeltreff (Heizung-, Strom- und Wasserverbrauch etc.) so gering wie möglich gehalten werden.

(4) Der Nutzer haftet vollumfänglich für entstehende Schäden. Dem Nutzer wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen. Ebenso haftet der Nutzer für die an ihn übergebenen Schlüssel, die Teil einer Schließanlage sind.

(5) Die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und in dem Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen wurden. Inventar darf ohne Genehmigung nicht außer Haus gebracht bzw. verliehen werden. Für Schäden, die vom Nutzer oder den Teilnehmern der Veranstaltung verursacht werden, haftet der Nutzer in vollem Umfang.

(6) Die Zubereitung von Speisen ist nur in der dafür vorgesehenen Küche gestattet.

(7) Der Nutzer ist für die Einhaltung sämtlicher relevanter Vorschriften für Veranstaltungen verantwortlich, insbesondere des Gaststättengesetzes, der Hygieneverordnung, Feuerschutzverordnungen, der einschlägigen Polizeiverordnungen sowie des Jugendschutzgesetzes. Er trifft Vorkehrungen zur Vermeidung von Unfällen, Diebstählen und Beschädigungen jeder Art.

(8) Die Anmeldung und Gebühreinzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Nutzers.

Auf Verlangen des Vereins hat der Nutzer den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.

- (9) Der Nutzer stellt den Verein von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter und Teilnehmer der Veranstaltung frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlage, Räume sowie der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und der Anlage entstehen.
- (10) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Verein. Die Haftung des Vereins für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Verein und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.
- (11) Die Haftung der Kirchengemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.
- (12) Für sämtliche vom Nutzer oder seinen Gästen eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt der Verein keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Nutzers in den ihnen zugewiesenen Räumen. Der Nutzer ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Haftungsansprüche für abhanden gekommene Gegenstände sind ausgeschlossen.
- (13) Dekorationen und ähnliche Veranstaltungsausstattungen dürfen nur unfallsicher ohne Beschädigung der genutzten Räume und Anlagen angebracht werden.
- (14) In allen Räumen, Fluren und Toiletten des Lützeltreff ist Rauchverbot. Im Außenbereich sind Aschenbecher zu benutzen.
- (15) Nicht gestattet ist das Mitbringen von Hunden oder anderen Haustieren (Schutz für Allergiker) und gefährlichen Gegenständen.
- (16) Entstehender Müll ist vom Nutzer auf dessen Kosten zu entsorgen.
- (17) Die Notausgänge, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
- (18) Während der Nutzung ist den vom Verein benannten Verantwortlichen Folge zu leisten.
- (19) Bei Gefahr im Verzug hat der Nutzer sofort eigenverantwortlich entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

§5 Verlassen und Rückgabe nach Vermietung

- (1) Die Nutzer haben nach Abschluss der Veranstaltung die Räumlichkeiten und Einrichtungen so zu übergeben/hinterlassen, wie diese vor der Veranstaltung übernommen wurden. Im Einzelnen
 - ist das Mobiliar entsprechend zu säubern und zurückzuräumen
 - sind Toiletten in einem sauberen Zustand und die Räume besenrein zu übergeben, auch der Außenbereich ist sauber zu verlassen
 - sind Küchengegenstände, Geschirr und Gläser gereinigt am gleichen Ort wieder einzuräumen
 - sind die innerhalb des Gebäudes aufgestellten Müllbehälter zu entleeren
- (2) Vor Verlassen des Gebäudes:

- sind die Wasserhähne zuge dreht
- sind alle Fenster und Türen geschlossen bzw. abgeschlossen
- ist Beleuchtung ausgeschaltet

Nach Beendigung der Nutzung erfolgt eine Übergabe an den Beauftragten. Wenn dabei festgestellt wird, dass Verschmutzungen vorhanden sind, die über das normale Maß hinausgehen, werden hierfür nachträglich zusätzliche Kosten in angemessener Höhe festgesetzt bzw. die Kaut ion einbehalten.

§7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Benutzungsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der ursprünglichen Intention am nächsten kommt, die der Träger mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Benutzungsordnung als lückenhaft erweist.

§8 Datenschutz

Die im Vertrag genannten persönlichen Daten unterliegen den Datenschutz und werden vom Verein nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, der Nutzer hat dem zugestimmt.

§9 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.